

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1228K – ÜBERSpannungSSchÄDEN DURCH DIE ENERGIE DES ELEKTRISCHEN STROMS

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

1. In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekten Blitzschlag) an den versicherten Maschinen und Geräten (ausgenommen Waren und Vorräte) entstanden sind.
Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.
2. Weiters sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.
Für Schäden gemäß Pkt. 2 ist ein **Selbstbehalt von EUR 150,-** je Schadensfall vereinbart.

Ersatzleistung:

Es erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.